

Anlage 11 zur Arbeitsvertragsordnung (AVO Fulda)

Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen

1. Kündigungszeitpunkt

In Abweichung von § 33 AVO endet das Arbeitsverhältnis ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.

2. Mehrarbeit- und Überstunden

- a) Die individuelle Pflichtstundenzahl ist die auf der Basis der jeweils geltenden Pflichtstundenverordnung für Lehrkräfte (Kirchliches Amtsblatt vom 12.08.1991) vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit.

Lehrkräfte mit gymnasialer Lehramtsbefähigung an Schulen mit gymnasialer Oberstufe, die wegen der besonderen Struktur der jeweiligen Schule bei einem Einsatz von mindestens 8 Stunden in der Sek. II nicht in einer gymnasialen Mittelstufe eingesetzt werden können, sondern in anderen Schulformen der Sek. I (Haupt- oder Realschule) unterrichten müssen, werden bei der schulform- sowie schulstufenbezogenen Zuweisung der Pflichtstunden wie Lehrkräfte an Gymnasien behandelt.

Deputatstunden sind durch den Schulleiter einer Schulform zuzuordnen. Sofern dabei eine eindeutige Zuordnung nicht möglich ist, erfolgt zu 50 % eine Zuordnung zur gymnasialen Oberstufe.

Das Ergebnis ist der Lehrkraft, der die jeweilige Deputatstunde übertragen werden soll, vor der Übertragung schriftlich mitzuteilen.

- b) Sofern vertraglich vereinbarte Pflichtstunden im Sinne von Absatz a) ganz oder teilweise entfallen und die Lehrkraft während dieser Zeiten nicht für die Erbringung von Vertretungsunterricht gemäß Absatz c) eingesetzt wird, werden die dabei anfallenden Differenzstunden zwischen der vertraglich vorgesehenen Pflichtstundenzahl und der tatsächlich geleisteten Pflichtstundenzahl als Verrechnungstunden-zeiten gewertet, wenn der Ausfall der Pflichtstunden durch den Dienstgeber bis spätestens 14 Uhr des vorausgehenden Unterrichtstages der betroffenen Lehrkraft angezeigt worden ist. Unterrichtsfreie Zeiten bleiben bei der Berechnung der Verrechnungstunden unberücksichtigt.

- c) Während der Verrechnungstunden kann eine Lehrkraft im Rahmen des Direktionsrechts unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zur Erbringung von Vertretungsstunden herangezogen werden. Die Vertretungsstunden sollen fachbezogen erfolgen.
Wird die Lehrkraft während ausgefallener Pflichtstunden nicht oder nicht vollständig mit Vertretungsstunden beauftragt, so ist dies ohne Auswirkung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- d) Sofern eine Lehrkraft, die eine Zulage nach dem KODA-Beschluss vom 14.03.2001 (KA vom 09.04.2001) oder dem KODA-Beschluss vom 05.07.2010 erhält, über die vertraglich vereinbarte Pflichtstundenzahl hinaus pro Monat mehr als drei Unterrichtsstunden zusätzlichen Unterricht erbringt, werden diese Unterrichtsstunden als Überstunden erfasst.
Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist bei der Berechnung der Überstunden von dem Verhältnis ihrer verminderten Arbeitszeit im Sinne von Absatz a) zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften zusätzlich vergütungs- und ausgleichsfrei leistenden drei Unterrichtsstunden auszugehen.
Zur Berechnung des aus geleisteten Überstunden resultierenden Vergütungsanspruchs werden die in diesem Monat erfassten Überstunden im Sinne von Satz 1 und 2 mit den in diesem Monat sowie den jeweils zwei darauf folgenden Monaten angefallenen Verrechnungsstunden saldiert.
Verbleibt innerhalb eines Abrechnungszeitraums von drei Kalendermonaten nach Saldierung mit den Verrechnungsstunden ein Überstundenguthaben, so wird dieses mit der nächsten Gehaltszahlung abgerechnet und zur Auszahlung gebracht. Für Lehrkräfte in Teilzeit richtet sich die Höhe der Überstundenvergütung nach der für die Erbringung ihrer Pflichtstunden vereinbarten Vergütung.
- e) Für Lehrkräfte, die keine Zulage nach den in vorstehendem Buchstaben d) Satz 1 genannten Beschlüssen erhalten, findet die Regelung nach Buchstabe d) mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Vergütung nach der 1. zusätzlichen Unterrichtsstunde erfolgt.
- f) Sofern durch diese Ordnung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt ist, finden im Übrigen die für beamtete Lehrkräfte in Hessen jeweils bestehenden Mehrarbeits- und Überstundenregelungen Anwendung.

3. Schulwanderungen und Schulfahrten

(in Anlehnung an den Erlass vom 07.12.2009; HKM-ABl. 1/2010 S. 24 ff.)

I. Vorbemerkung

Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schulen. Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern. Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und

Schulfahrten werden von den schulischen Gremien im Einvernehmen mit dem Schulträger im Schulprogramm verankert. Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellem Aufwand gestaltet werden.

Der Wander- und Fahrtenplan einer Schule berücksichtigt:

- eintägige Wanderungen,
- mehrtägige Wanderfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichem Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9),
- internationale Begegnungsfahrten/Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
- mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt,
- Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z.B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

II. Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte

1. Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern.
2. Die Reisekosten der Lehr- und Begleitkräfte werden im Rahmen der der Schule für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der jeweils von der KODA verabschiedeten Bestimmungen zur Erstattung von Reisekosten erstattet.

Anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes erhalten Lehr- und Begleitkräfte eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Bei einer eintägigen Veranstaltung außerhalb des Schulortbereiches mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden: 12,00 €
 - b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen:
 - im Inland pauschal: 30,00 €
 - im Ausland pauschal: 40,00 €
 - c) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Unterkunft:
 - im Inland pauschal: 18,00 €
 - im Ausland pauschal: 20,00 €
 - d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Verpflegung:
 - im Inland pauschal: 20,00 €
 - im Ausland pauschal: 30,00 €
 - e) Bei mehrtägigen Veranstaltungen im Falle unentgeltlicher Unterkunft und Verpflegung: 4,00 €
3. Nebenkosten werden gesondert erstattet, wenn sie im Rahmen der pädagogischen Gestaltung der Maßnahme entstanden sind. Sie müssen gesondert nachgewiesen werden.

4. Lehr- und Hilfskräfte müssen Freifahrten, Freiflüge, die jeweils günstigsten Sondertarife sowie die Möglichkeit kostenloser Unterbringung und Verpflegung in Anspruch nehmen. Auf die kostenfreie Unterbringung hessischer Lehrkräfte in Jugendherbergen des DJH-Landesverbandes Hessen e.V. bzw. auf günstige Konditionen bei einzelnen Schullandheimen wird verwiesen.

4. Nachversicherung

Im Fall der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist bei beamtenähnlichen Anstellungsverhältnissen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Nachversicherung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§§ 8, 181, 233 SGB VI) durchzuführen.

5. Pflichtstundenregelung

- 1) Die Verordnung des hessischen Kultusministers über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeit und über Pflichtstundenermäßigung aus sozialen Gründen wird in der jeweils gültigen Fassung auf die Lehrkräfte im Geltungsbereich der Bistums-KODA Fulda angewendet.
Bei Quereinsteigern wird nach zehn Jahren erfolgreicher Lehrtätigkeit an einer katholischen Schule im Bistum Fulda die Pflichtstundenzahl an die eines Lehrers mit Lehramt angepasst.
- 2) Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicher zu stellen, kann die Schulleiterin/der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung bis zu zwei Stunden von der vertraglichen Pflichtstundenzahl abweichen. Diese Abweichung ist möglichst im folgenden Schulhalbjahr, spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Schulhalbjahres, das auf das Halbjahr folgt, in dem die Abweichung wirksam geworden ist, zeitlich auszugleichen. Durch Dienstvereinbarung kann ein abweichender Ausgleichszeitraum geregelt werden. Für die bis zum 31.01.2011 durch Abweichung von der vertraglichen Pflichtstundenzahl angefallenen ausgleichspflichtigen Pflichtstunden endet der Ausgleichszeitraum am 31.01.2016.
- 3) Mit Zustimmung der Lehrkraft kann die Ausgleichung auch in Form einer Entgeltzahlung für die zusätzlich erbrachten Stunden erfolgen. In diesem Fall erhält die Lehrkraft für jede zusätzliche Pflichtstunde pro Schulhalbjahr die dem Tabellenentgelt für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte nach der zum Zeitpunkt der Erbringung der zusätzlichen Pflichtstunde geltenden Entgeltgruppe E 13, Stufe 3, entsprechende Stundenentgelt. Dieses wird nach der Formel: $[(E\ 13, \text{Stufe } 3) : (\text{Pflichtstunden} \times 4,348) \times 26,088]$ berechnet.

- 4) In Abweichung von der vorangestellten Formelberechnung beträgt das Entgelt im Fall einer vereinbarten Ausgleichszahlung für bis zum 31.01.2011 angefallene Pflichtstunden pauschal 30,00 € x 26,088 pro zusätzlich im Schulhalbjahr angefallene Pflichtstunde.
- 5) § 36 der AVO Fulda findet auf Ansprüche der Lehrkräfte bezüglich Ausgleich in Zeit oder Entgelt keine Anwendung.
- 6) Die Verfügung des Hessischen Kultusministeriums „Anrechnung bei Einsatz in der gymnasialen Oberstufe und bei Unterricht nach 20 Uhr oder an Samstagen“ vom 14.07.2015, Geschäftszeichen 400.000.150-00008, wird für den Bereich der katholischen Schulen im Bistum Fulda analog übernommen.
Die Übergangsregelung gilt bis zu einer entsprechenden Regelung in der Pflichtstundenverordnung.

6. Nichtanwendbare Vorschriften der AVO

Folgende Vorschriften der Arbeitsvertragsordnung (AVO) finden keine Anwendung:

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftsdienst
- § 10 Arbeitszeitkonto

7. Eingruppierung

- a) Die Eingruppierung von, nach der KODA-Entgelttabelle vergüteten Lehrkräften an den katholischen Schulen im KODA-Geltungsbereich richtet sich nach Erlass „ Vergütung der im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach dem BAT“ in der am 01.01.2011 geltenden Fassung. Bei der Eingruppierung kommt die Anlage 4 der Ordnung zur Überleitung des Beschäftigten und des Übergangsrechts im Bistum Fulda (KA 2008, Nr. 106) zur Anwendung. Eine mögliche Höhergruppierung wird gesondert geregelt.
- b) Statt eines Bewährungsaufstieges erfolgt eine Höhergruppierung nur in Verbindung mit der Übertragung einer besonderen Aufgabe in der Schule. Besondere Aufgaben sind Aufgaben, die sich aus der normalen Unterrichtstätigkeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch erheblichen zeitlichen Mehraufwand herausheben. Die Umschreibung der Aufgabe bleibt dem jeweiligen Dienstgeber überlassen.

- c) Für Höhergruppierungen im Bereich EG 13/EG 14 sind vom jeweiligen Dienstgeber pro Schule mindestens 35 % der bis einschließlich E 14/A 14 ausgewiesenen Stellen vorzusehen. Für die Berechnung der Quotenerfüllung werden sowohl nach E 14 als auch nach A 14 vergütete Lehrkräfte berücksichtigt. Die Ziffern 1., 2., 4. und 8. des Abschnitts VII des oben genannten Erlasses sind zu beachten.
- d) Eine korrigierende Rückgruppierung ist zulässig, wenn die Lehrkraft die zur Eingruppierung in E 14 führende Sonderfunktion abgibt. Im Übrigen verbleibt es auch nach Wegfall der Sonderfunktion bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 14.
- e) Soweit Lehrkräfte im Geltungsbereich der Bistums-KODA nach A-Gruppen besoldet werden, gelten die vorbezeichneten Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass E 13 durch A13 und E 14 durch A 14 zu ersetzen ist.“

8. Urlaub und Arbeitsbefreiung

- 1) Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.
- 2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 22 AVO beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- 3) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger andauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

9. Beurlaubte Lehrkräfte

Für die beurlaubten Landes- und Kirchenbeamten finden hinsichtlich der Besoldung, der Versorgung und der Beihilfe die jeweils geltenden Vorschriften des Dienstherrn Anwendung.

10. Fortbildung und Personalentwicklung

In Anlehnung an die vom Land Hessen erlassenen Bestimmungen zur Lehrerfortbildung und Personalentwicklung gelten für die katholischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der KODA folgende Grundsätze und Regelungen:

I. Aufgaben der Fortbildung und Personalentwicklung

- 1) Durch berufsbegleitende Fortbildung und Maßnahmen der Personalentwicklung
 - 1. erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Qualifikation für a) den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, b) den Unterricht, c) die

besonderen Anforderungen der Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen, d) den inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung;

2. qualifizieren sich die Lehrkräfte für a) besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, b) Ausbildungs- Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer, c) schulische Leitungsaufgaben, d) Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerausbildung in der zweiten Phase.

- 2) Die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren dienen insbesondere der Einführung in die Kollegial- und Arbeitsstrukturen der Schule und vertiefen und erweitern die erworbenen Qualifikationen zur Mitwirkung an den innerschulischen Gestaltungsaufgaben. Darüber hinaus sollen individuelle Qualifikationsschwerpunkte im Hinblick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert werden. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung in den ersten beiden Berufsjahren ist die Schulleitung, sie wird von den in II. genannten Einrichtungen unterstützt.

II. Träger und Zuständigkeiten

- 1) Träger berufsbegleitender Fortbildung können die Bistümer oder kirchliche Schulträger selbst, das Pädagogische Zentrum der Bistümer im Lande Hessen sowie die in § 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Einrichtungen der Lehrerbildung, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen und weitere freie Träger sein.
- 2) Ob Veranstaltungen berufsbegleitender Fortbildung und Qualifizierung anerkannt werden können und ob eine Kostenübernahme aus dienstlichem Interesse ganz oder teilweise nach Maßgabe der entsprechenden KODA-Regelung (Anlage 2 AVO) in Betracht kommt, entscheidet der Schulträger. Bei der Hessischen Lehrkräfteakademie akkreditierte Veranstaltungen gelten als anerkannt, solange der Schulträger nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über eine Kostenübernahme bleibt davon unberührt.

III. Anerkennung sonstiger Veranstaltungen

Dem jeweiligen Schulträger steht es frei, neben dem bei der Hessischen Lehrkräfteakademie akkreditierten Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten zum Erhalt und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben weitere Veranstaltungen zuzulassen. Er orientiert sich dabei an den Voraussetzungen für die Akkreditierung von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten, die auch bei der Hessischen Lehrkräfteakademie gelten.

IV. Teilnahme und Nachweispflicht

- 1) Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre berufsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiterzuentwickeln. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung.
- 2) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommenen Fortbildung und Qualifizierungen sowie auf Wunsch weitere die Berufslaufbahn fördernde Kompetenzen in einem Qualifizierungsportfolio, das sie auf Anforderung der Schulleitung vorlegen. Die Auswertung der Qualifizierungsportfolios ist Bestandteil von Mitarbeitergesprächen. Die Teilnahme an Fortbildungen wird im Qualifizierungsportfolio durch eine Bescheinigung des Anbieters dokumentiert, die mindestens Angaben zur Person sowie zu Thema, Inhalt und Zeitumfang der Fortbildung umfasst.
- 3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.
- 4) Die Fortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. In besonderen Fällen kann die Schulleitung für nach II. und III. anerkannte Fortbildungsveranstaltungen Dienstbefreiung gewähren, sofern dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.
- 5) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen der Jahresgespräche das Recht auf Laufbahnberatung als Grundlage einer gezielten Förderung von Entwicklungsschwerpunkten. Art und Umfang der Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen werden in Vereinbarungen zwischen Schulträger, Schulleitung und Lehrkräften festgelegt. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen soll in der Regel zur Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen in der Schule auf Zeit oder auf Dauer gemacht werden.
- 6) Einzelheiten zu Teilnahme- und Nachweispflicht werden durch den Schulträger geregelt.

V. Fortbildungsplan der Schule

Die Schule legt als Teil des Schulprogramms in einem Fortbildungsplan die schulbezogenen Qualifizierungsanforderungen fest. Der Fortbildungsplan berücksichtigt sowohl Entwicklungsschwerpunkte des Schulprogramms als auch die Bewertung der Qualifizierungsportfolios durch die Schulleitung.

Zur Umsetzung des Fortbildungsplans steht der Schule nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Fortbildungsbudget zur Verfügung.

11. Zulagen

- a) Lehrkräfte, die die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung aufweisen (Laufbahnbewerber) erhalten eine außerordentliche Zulage in Höhe der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI und zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 346 SGB III, die sich aus dem individuellen Bruttoentgelt gemäß § 15 AVO Fulda ergibt.

Außerdem erhalten diese Lehrkräfte, soweit sie nach dem 31. August 2014 mit voller Pflichtstundenzahl gemäß Ziffer 5 dieser Anlage 11 zur Arbeitsvertragsordnung eingestellt werden, eine Zusatzversorgungspflichtige weitere Zulage, die jeweils zum Anstellungszeitpunkt 200,00 € beträgt. Diese Zulage verändert sich während des Anstellungsverhältnisses entsprechend den von der KODA beschlossenen allgemeinen Entgelterhöhungen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird die weitere Zulage anteilig gezahlt.

- b) Die Zulagen können in gleicher Weise durch Entscheidung des Dienstgebers auch an Lehrkräfte gezahlt werden, die die Voraussetzungen für eine Laufbahn gemäß vorgeschriebene Vorbildung nicht aufweisen, aber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes erworben haben.
- c) Die bestehende Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte der Franziskaner-Gymnasium Kreuzburg gGmbH (Kirchliches Amtsblatt Fulda 2010, Nr. 117) bleibt unberührt.